



**INFORMATIONEN ÜBER DIE BEI DER BETROFFENEN PERSON UND BEI DRITTEN ERWORBENEN  
PERSONENBEZOGENEN DATEN  
(Art. 13. und 14 der DSGVO Nr. 2016/679)**

**Erfüllung der Steuerpflichten bezogen auf die Gehälter der Bediensteten, Verwalter/-innen  
und Mitarbeiter/-innen**

Wir informieren Sie darüber, dass Ihre persönlichen Daten und Sie betreffende Daten besonderer Art sowie sensible Daten oder Gerichtsdaten im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und den damit kompatiblen Vorgaben des Datenschutzkodex gemäß gvD Nr. 196/2003 i.g.F. verarbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Bearbeitungsweise an sich als auch für die Aufbewahrung, die die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten müssen.

Dazu werden sowohl händische als auch telematische Mittel verwendet und es werden eng zweckgebundene organisatorische und verarbeitungstechnische Methoden angewandt, sowie organisatorische Mittel auch materieller Art, die die Rechtmäßigkeit, die Korrektheit und die Transparenz der Verarbeitung und die Genauigkeit, Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Minimierung der Daten gewährleisten.

Die Beschreibung der Details betreffend die Zweckbindung und die Speicherfristen finden Sie nachfolgend.

**Verantwortliche/r der Datenverarbeitung**

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Bozen in der Person des Bürgermeisters pro tempore E-Mail-Adresse [VDV@gemeinde.bozen.it](mailto:VDV@gemeinde.bozen.it).

**Datenschutzbeauftragter**

Verantwortlich für den Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Bozen, der unter folgender E-Mail-Adresse [dpo@gemeinde.bozen.it](mailto:dpo@gemeinde.bozen.it) erreicht werden kann.

**Zweck der Verarbeitung und entsprechende Rechtsgrundlage**

Die Verarbeitung ist für die Durchführung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse in Erfüllung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben notwendig.

Die personenbezogenen, sensiblen und Gerichtsdaten, die Sie persönlich mitgeteilt haben oder die an die Gemeinde von den zuständigen Ämtern und Einrichtungen (andere Gemeindeämter, NISF, Agentur für Einnahmen, Agentur für Einzugsdienste, Zusatzrentenfonds, INPGI, Landesgericht, Privatpersonen) mitgeteilt wurden, werden zum Zwecke der Abrechnung des Ihnen als Angestellte/-r oder als Erbin/Erbe zustehenden Gehalts einschließlich der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst zustehenden Bezüge verarbeitet.

Diese Tätigkeiten werden grundsätzlich gemäß dem Gesetz vom 22.12.2011, Nr. 214 in der geltenden Fassung und den einschlägigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand abgewickelt.

Bei der Abwicklung dieser Tätigkeiten werden verschiedene Kategorien von Sie betreffenden Daten verarbeitet: Es handelt sich um Personalien (meldeamtliche Daten, Matrikelnummer, Steuernummer) Personalien betreffend Drittpersonen (Familienangehörige) und Daten bezogen auf den Dienststand (bestehendes Rechtsverhältnis, Bankverbindungen, genossene Steuerbegünstigungen, aufgenommene Darlehen und/oder hängige Pfändungen, Bezüge und Einbehalte aus verschiedenen Gründen).

**Übermittlung**

Die Sie betreffenden Daten können an folgende Empfänger übermittelt werden:



1. an andere Körperschaften oder Privatpersonen, die im Besitz von Daten, die Sie betreffen, sind, im Rahmen der Tätigkeiten zur Überprüfung der von Ihnen abgegebenen Ersatzerklärungen in Bezug auf Zertifizierungen und Bezeugungsurkunden sowie im Rahmen von Überprüfungen von Amts wegen;
2. an den Schatzmeister für die Auszahlung des Gehalts;
3. an die Agentur der Einnahmen
4. an andere Körperschaften im Rahmen der Abrechnung der Personalkosten zur Rückerstattung der bestrittenen Kosten;
5. an Dritte zwecks Erledigung eventuell eingereichter, gesetzlich zulässiger Anträge auf Einsichtnahme;
6. an Dritte durch direkten Zugriff bei Bestehen der Voraussetzungen gemäß Art. 50 des GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 i.g.F.;
7. an ermächtigtes Personal und/oder an die vom Verantwortlichen delegierten Personen der zuständigen Gemeindeämter gemäß Anlage A der Organisations- und Personalordnung der Gemeinde.
8. Die Daten können außerdem von den SystemverwalterInnen der Stadtgemeinde Bozen verarbeitet werden, die direkten Zugriff darauf haben.

### **Aufbewahrung und Wiederbenutzung**

Die Daten werden im Einklang mit den Kriterien, die im Handbuch für die Dokumentenverwaltung der Stadtgemeinde Bozen vorgegeben sind, zum Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse aufbewahrt.

Die Daten werden - nachdem sie zum Schutz Ihrer Rechte und Freiheiten pseudonymisiert wurden - ausschließlich zu statistischen Zwecken wiederverwendet und in einigen Fällen an Dritten übermittelt.

Die Daten, die in die Datensätze der EDV-Systeme für die Dokumentenverwaltung und die Verwaltung der Buchhaltung einfließen, können bei neuen Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit den institutionellen Zielen verarbeitet werden.

### **Rechte der betroffenen Person**

Die Rechte der betroffenen Person sind in den Artikeln 15, 16, 17, 18, 20 und 21 der DSGVO 2016/679 angeführt. Es handelt sich um:

- das Recht der betreffenden Person, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; das Recht auf Zugriff auf besagte Daten und das Recht auf die im Art. 15 aufgelisteten Informationen;
- Recht auf unverzügliche Berichtigung der Daten sowie auf Vervollständigung unvollständiger Daten;
- Recht auf Löschung der Daten bei Vorliegen der im Art. 17 angegebenen Gründe;
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bei Bestehen der Voraussetzungen laut Art. 18 sowie Recht auf Mitteilung bei Aufhebung der besagten Einschränkung;
- Recht auf Übertragbarkeit der Daten zu den im Art. 20 genannten Bedingungen;
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten zu den im Art. 21 genannten Bedingungen.

### **Recht auf Beschwerde beim Garanten für Datenschutz**

Die betroffene Person kann beim Garanten für Datenschutz eine Beschwerde i.S. des Art. 142 des GvD 196/2003 i.g.F. einreichen. Angaben zur entsprechenden Vorgehensweise finden Sie hier:



<http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/4535524> .

### **Mitteilung der Daten**

Die Mitteilung der Daten ist obligatorisch. Die mangelnde Mitteilung der Daten führt zur Überprüfung von Amts wegen und zur Einholung der Daten bei Dritten, sofern dies anhand der Informationen, die bereits im Besitz der Gemeinde sind, möglich ist.

Falls die Gemeinde nicht über ausreichende Informationen verfügt, um eigenständige Überprüfungen durchzuführen, bedingt die mangelnde Mitteilung der Daten die Unmöglichkeit der Erstellung der Bescheinigungen und Erklärungen bezüglich der Erfüllung der Steuerpflichten bezogen auf Ihre Position als Angestellte/-r, als Erbe/Erbin, als Verwalter/-in, als Mitarbeiter/-in.